

## Grundlagen:

Die Grundlage unseres Argumentierens bildet der sog. „Syllogismus“, der aus Prämissen (Voraussetzungen) und einer Konklusion (Schlussfolgerung) aufgebaut ist.

Der praktische Syllogismus besteht aus einem normativen Obersatz (= 1. Prämisse), einem deskriptiven (nicht normativen) Untersatz (= 2. Prämisse) und einer normativen Konklusion.

Bei der Formulierung und Prüfung von Argumenten ist darauf zu achten, dass verdeckte normative Prämissen formuliert werden. Ein Schluss allein aus deskriptiven Prämissen / Tatsachen („Ist“-Satz) auf eine Handlungsanweisung („Soll“-Satz) begeht einen Sein-Sollen-Fehlschluss.

## Der zweckrationale Schluss:

Eine weitere Form der praktischen Syllogismen ist der pragmatische oder zweckrationale Schluss. Zweckrational handelt eine Person, die ihr Handeln nach einem gewählten Ziel ausrichtet und dabei überlegt, welches Mittel geeignet ist, den Handlungszweck am besten zu erreichen. Man spricht deshalb auch von einer Zweck-Mittel-Rationalität. Ob ein Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes geeignet ist, entscheidet sich an den Folgen und Nebenfolgen, die der Einsatz dieses Mittels in unseren Handlungen wahrscheinlich haben wird.

## Das Schema eines zweckrationalen Schlusses:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| (1) Normative Zweckidee: | X beabsichtigt, p herbeizuführen.                                 |
| (2) Empirisches Mittel:  | X glaubt, dass er p (am besten) herbeiführen kann, wenn er q tut. |
| (3) Also:                | X tut q.  |

Ein Beispiel hierfür wäre:

- (1) Felix möchte Arzt werden.
- (2) Felix weiß, dass er dafür ein sehr gutes Abitur braucht.
- (3) Also lernt Felix auf die nächste Klausur.

## Prüfung der Legitimität des Schlusses:

Dieser Schluss erscheint auf den ersten Blick zwingend. Bei näherer Betrachtung ergeben sich aber eine Reihe von Fragen, die sich sowohl auf den Zweck, als auch auf die eingesetzten Mittel richten.

So kann man z.B. fragen, ob es wirklich für Felix sinnvoll ist, dass er Arzt wird – so kann z.B. Felix kein Blut sehen und er arbeitet am liebsten mit dem Computer. Weiter können wir uns die Frage stellen, ob es sinnvoll für Felix ist, auf diese Klausur zu lernen, da er das Fach eventuell nicht anrechnen lassen muss. Auch gibt es für Felix weit aus besser geeignete Alternativen zum

guten Abitur: Er kann z.B. eine Pflegeausbildung an die Schulzeit anschließen, für den Mediziner test lernen und so zum Studium kommen.

Die Prüfung eines zweckrationalen Schlusses muss also zweierlei bedenken: Zum einen muss die Wertentscheidung überprüft werden, die sich in den angestrebten Zwecken ausdrückt. Ist das Ziel meines Handelns wirklich sinnvoll? Gibt es hierzu Alternativen? Zum anderen müssen die beabsichtigten Mittel zur Erreichung des anvisierten Zweckes daraufhin überprüft werden, ob sie wirklich geeignet sind. Ist das Mittel überhaupt tauglich, den Zweck zu erreichen? Welche (ungünstigen) Folgen und Nebenfolgen gibt es beim Einsatz dieses Mittels? Gibt es Alternativen?

**Übung:**

Darf man in ein Land militärisch intervenieren, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern (z.B. Libyen, Syrien)?

Überlegen Sie, welche Kriterien Sie zur Prüfung der Legitimität an das folgende Beispiel anlegen würden.

**Lösung:**

Folgende Kriterien könnten eine Überprüfung beispielsweise anleiten:

1. Kriterium:           Faktensicherheit: Es müssen zweifelsfrei schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter, Hinrichtungen usw. vorliegen.
2. Kriterium:           Alternativlosigkeit: Alle weniger drastischen Mittel müssen erschöpft sein, wie Verhandlungen, Drohungen, Boykott.
3. Kriterium:           Rechtfertigbarkeit: Die Gefährdung eigener Soldaten muss so minimiert werden, dass sich ihr Einsatz gegenüber der eigenen Bevölkerung rechtfertigen lässt
4. Kriterium:           Geeignetheit der Mittel: Es muss mit hoher Sicherheit feststehen, dass eine militärische Intervention das Ziel, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden, auch tatsächlich erreicht.
5. Kriterium:           Verhältnismäßigkeit: Mittel und Zweck müssen in einer vernünftigen Relation stehen. So dürfen etwa durch militärische Aktionen die Zivilbevölkerung nicht stark betroffen werden („Kollateralschäden“). Durch den Einsatz dieses Mittels sollten also nicht seinerseits schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen angerichtet werden.